

Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Wunstorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 339) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 5. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- 1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wunstorf innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- 2) Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Stadt Wunstorf überträgt ihre Straßenreinigungspflicht mit Ausnahme des Winterdienstes auf den Fahrbahnen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke. Dies gilt nicht, soweit sie selbst nach Maßgabe des § 3 die Straßenreinigung oder Teile davon als öffentliche Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechtes betreibt.
- 2) Art und Umfang der ordnungsgemäßen Straßenreinigung regelt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wunstorf (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 4) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3**Städtische Straßenreinigung**

- 1) In den im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen führt die Stadt Wunstorf die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich ihrer Bestandteile als öffentliche Einrichtung durch.
- 2) Den Verantwortlichen nach § 2 verbleibt jedoch auch in diesen Fällen die Verpflichtung zur Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich des Winterdienstes nach Maßgabe der Straßenreinigungsverordnung.
- 3) Des weiteren übernimmt die Stadt Wunstorf das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern als Bestandteil der Straßenreinigung im Straßenreinigungsgebiet.
- 4) Die nach § 2 Reinigungspflichtigen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gelten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Hinterlieger gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- 5) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wunstorf erhoben.

§ 4**Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wunstorf vom 28. Juni 1990 außer Kraft.

Wunstorf, den 6. Mai 1999

Stadt Wunstorf
Der Bürgermeister

Rolf-Axel Eberhardt

Straßenverzeichnis

**In den nachfolgend aufgeführten Straßen führt die Stadt Wunstorf nach Maßgabe der
Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Wunstorf
(Straßenreinigungssatzung)**

und

**der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wunstorf
(Straßenreinigungs VO)**

die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich ihrer Bestandteile als öffentliche Einrichtung durch.

Die Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigung erfolgt

in der Reinigungsklasse 1	einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2	zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 3 (Fußgängerzone und vergleichbare Bereiche)	einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 4 (Fußgängerzone und vergleichbare Bereiche)	zweimal wöchentlich.

	Reinigungsklasse
Straßen OS Blumenau	
Leinechaussee	1
Leinechaussee/ Liethe	1
Straßen OS Bokeloh	
Cronsbestel	1
Mesmeroder Straße	1
Schaumburger Straße	1
Straßen OS Luthe	
Adlerhorst ausschl. Wohnwege	1
Adolf-Oesterheld-Straße ab Einm. Alb.-Einstein-Str.	1
Albert-Einstein-Str./ bis Einmündung L 392	1
An der Böhmerke	1
Bünteweg	1
Hauptstraße	1
Im Stadtfelde	1
Kleine Heide	1
Königsberger Straße	1
Nienburger Straße	1
Parkstraße	1
Rotdornstraße	1
Schloß Ricklinger Straße	1
	Reinigungsklasse
Straßen OS Wunstorf	

Abteihof	3
Äbtissin-Jutta-Straße	1
Adolph-Brosang-Straße	1
Albrecht-Dürer-Straße	1
Alte Bahnhofstraße	1
Am Alten Markt	1
Am Burgmannshof	4
Am Hasenpfahl ausschl. Wohnwege	1
Am Hohen Holz von Hagenburger Str. bis Gleisanlage	1
Am Kampe	1
Am Stadtgraben	1
Am Zementwerk (Privatstraße)	1
Amtsstraße von Am Alten Markt bis Lesebergstr. Südseite	1
An der Feldmark	1
An der Nonnenwiese	1
An der Südaue	1
An der Wassermühle zwischen Marienstr. und Speckenstr.	1
Arnswalder Straße	1
Auf Bösselhagen	1
Auf der Reith	1
Bäckerstraße	1
Bahnhofstraße einschl. ZOB	1
Barnestraße	1
Bischof-Dietrich-Straße	1
Blumenauer Straße	1
Brauerweg	1
Breslauer Straße	1
Danziger Straße	1
Düendorfer Weg bis Am Pflingstanger	1
Eichendorffstraße	1
Frankestraße von Hindenburgstr. bis Gustav-Kohne-Str.	1
Friedrichstraße	1
Georgstraße	1
Gerhart-Hauptmann-Straße ausschl. Wohnwege	1
Graf-Ludolf-Straße	1
Gustav-Kohne-Straße von Frankestr. bis Bahnübergang, sowie Südseite zw. Frankestr. und Oswald-Boelcke-Str.	1
Hagenburger Straße bis Am Hohen Holz	1
Hannoversche Straße	1
Hans-Holbein-Straße	1
Haster Straße bis Lesebergstr.	1
Heinrichstraße	1
Herzog-Wilhelm-Straße	1

	Reinigungs-klasse
Hindenburgstraße	1
Hochstraße	1
In den Ellern	1
In der Kleinen Südheide	1
Industriestraße	1
Klein Heidorner Straße	1
Kolberger Straße	1
Kolenfelder Straße	1
König-Ludwig-Straße	1
Kranichstraße	1
Küsterstraße	1
Lange Straße Bereich Fußgängerzone	4
Lange Straße ohne Fußgängerzone	1
Lesebergstraße	1
Ludwig-Richter-Straße	1
Lukas-Cranach-Straße	1
Lukas-Cranach-Straße (Verbindungsstraße Lukas-Cranach-/Hans-Holbein-Straße)	1
Luther Weg	1
Magnusstraße	1
Marienburger Straße	1
Marienstraße	1
Matthias-Grünewald-Straße	1
Mittelstraße	4
Mühlenkampstraße	1
Munzeler Straße bis Plantagenweg	1
Nachtigallenweg	1
Neustädter Straße	1
Neuwedeller Straße	1
Nordbruch einschl. Parkplätze	1
Nordstraße Bereich Fußgängerzone	4
Nordstraße ohne Fußgängerzone	1
Nordwall von der Nordstr. bis Stadtgraben und Parkplätze	1
Ohlendorfweg	1
Oswald-Boelcke-Straße	1
Plantagenweg	1
Potts Kamp	1
Rathausgasse	1
Reetzer Straße	1
Rembrandtstraße	1
Richthofenstraße	1
Rubensstraße	1
Rudolf-Harbig-Straße einschl. Parkplätze	1
Saarstraße	1

	Reinigungsklasse
Senator-Kraft-Straße	1
Senator-Meier-Straße aussch. Wohnwege	1
Speckenstraße	1
Spitzwegstraße	1
Stettiner Straße	1
Stiftsstraße Bereich Fußgängerzone	4
Sudetenstraße	1
Südstraße Bereich Fußgängerzone	4
Südstraße ohne Fußgängerzone	1
Tilsiter Straße	1
Werner-von-Siemens-Straße	1
Wilhelm-Busch-Straße	1
Wilhelmstraße	1
ZOB	1

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	05.05.1999	06.05.1999	Amtsblatt des LK v. 27.05.1999 Nr. 21, S.196 ff.	01.06.1999	
1. Änderung	01.12.1999	01.12.1999	Amtsblatt des LK v. 16.12.1999 Nr. 50, S. 434 f.	01.01.2000	Straßenverzeichnis
2. Änderung	20.09.2000	20.09.2000	Amtsblatt des LK v. 12.10.2000 Nr. 41, S. 338 f.	01.11.2000	Straßenverzeichnis
3. Änderung	12.12.2018	18.12.2018	Regionalbeilage für Wunstorf am 29.12.2018	01.01.2019	Straßenverzeichnis